

## **STATUTEN**

### **I. SITZ UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§1 SITZ UND ZWECK**

Unter dem Namen BRUNNENGENOSSENSCHAFT RECHERSWIL besteht seit dem 19. März 1890 mit Sitz in Recherswil eine Genossenschaft auf unbestimmte Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes. Dieselbe hat den Zweck, ihre Mitglieder durch Nutzung einer Quelle, Errichtung und Erhaltung einer Brunnenanlage mit Trinkwasser zu versorgen. Die Quelle „UNTERHOLZ“ befindet sich in der Gemeinde Recherswil, Grundbuch Nr.335. Die Genossenschaft ist im Handelsregister einzutragen (Art. 830 OR).

#### **§2 QUELLFASSUNG**

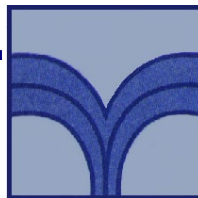
Die Brunnengenossenschaft Recherswil ist Eigentümerin der Quellfassung „UNTERHOLZ“ Grundbuch Recherswil Nr. 335.

#### **§3 LEITUNGSNETZ**

Die Brunnengenossenschaft Recherswil ist Eigentümerin des Leitungsnetzes bis und mit den Abstellorganen der Haupt- und Nebenleitungen. Grundlage ist der Leitungskataster 1989, der integrierender Bestandteil ist.

#### **§4 HAUSZULEITUNG**

Die Genossenschafter/innen sind Eigentümer/innen der sie betreffenden Hauszuleitungen ab Abstellorgan der jeweiligen Haupt- und Nebenleitung.



## **§5 UNTERHALTSPFLICHT**

Die Brunnen Genossenschaft Recherswil wartet und unterhält die Brunnenanlage, alle Haupt- und Nebenleitungen bis und mit den Abstellorganen. Die Genossenschafter/innen warten und unterhalten die sie betreffenden Hauszuleitungen.

## **§6 DIENSTBARKEITEN**

Die Genossenschafter/innen gewähren der Brunnen Genossenschaft Recherswil das unentgeltliche Recht zur Durchleitung von Haupt- und Nebenleitungen mit allen Abstellorganen, durch alle ihre Grundstücke.

Für die Einwohnergemeinde Recherswil als Genossenschafterin gilt Abs. 1 nur, sofern sie jeweils ihre Zustimmung gibt.

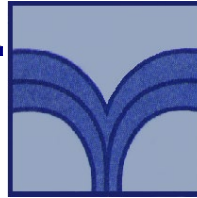
## **§7 WIEDERINSTANDSTELLUNG**

Bei Neuverlegungs-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Haupt- und Nebenleitungen mit Abstellorganen auf Grundstücken eines/r Genossenschafters/in, verpflichtet sich die Brunnen Genossenschaft Recherswil für die unentgeltliche Wiederinstandstellung des ursprünglichen Zustandes der betroffenen Grundstücke.

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und den Genossenschafter/innen, den Mitgliedern der Verwaltung und der Kontrollstelle bzw. Revisionsstelle, welche Angelegenheiten der Genossenschaft betreffen, werden endgültig durch ein Schiedsgericht am Sitz der Genossenschaft entschieden.

Das Schiedsgericht wird wie folgt bestellt: Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Diese bezeichnen gemeinsam den Obmann. Unterlässt es eine Partei, innerhalb 30 Tagen ihren Schiedsrichter zu bezeichnen, so wird derselbe durch den Gerichtspräsidenten von Bucheggberg-Wasseramt ernannt. Dieser bestimmt auch den Obmann, falls sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen können.

Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren. Ergänzend kommt die Zivilprozessordnung des Kantons Solothurn sowie die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtbarkeit vom 27. März 1969 zur Anwendung.



## **II. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

### **§8 GENOSSENSCHAFTSORGANE**

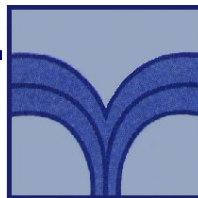
Die Organe der Brunnengenossenschaft Recherswil sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Die Verwaltung;
- c) Die Kontrollstelle bzw. die Revisionsstelle
- d) Das Schiedsgericht.

### **§9 GENERALVERSAMMLUNG**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie umfasst die Gesamtheit der Mitglieder und hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung der Verwaltung, der Kontrollstelle bzw. der Revisionsstelle und des Brunnenmeisters;
- b) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, z.B. Baukommission, etc.;
- c) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung, der Bilanz und Entlastung der Verwaltung;
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- f) Genehmigung von Verträgen, Reglementen und Regulativen;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Festsetzung der Gehälter der Mitglieder der Verwaltung, der Kommissionen, und des Brunnenmeisters;
- i) Beschlussfassung über Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 8'000.- übersteigen;
- j) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
- k) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Verwaltung fallen, wie Bussen, etc.



## **§10 DURCHFÜHRUNG**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt auf Beschluss der Verwaltung, oder wenn mindestens der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder dies verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 881 OR. Die Beschlüsse werden in der Regel mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Handelt es sich um Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, Statutenänderungen oder Auflösung der Genossenschaft, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

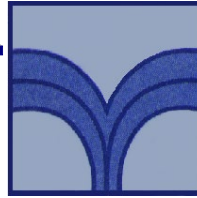
## **§11 STIMMRECHT**

Jeder/e Genossenschafter/in hat in der Generalversammlung nur eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Brunnen, resp. Anspruchsrechte die er oder sie besitzt (siehe § 15).

## **§12 VERWALTUNG**

Die Verwaltung besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Brunnenmeister und zwei Beisitzern. Der Verwaltung obliegt die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Genossenschaft nach aussen. Die Verwaltung wird durch die Generalversammlung auf eine Zeitdauer von 4 Jahren gewählt.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, sowie die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen zu überwachen und über Ausgaben bis zu Fr. 8'000.- zu beschliessen. Der Präsident hat die Geschäftsführung der Genossenschaft zu überwachen. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.



### **§13 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG/PFLICHTEN**

Der Präsident oder Vizepräsident führt mit dem Aktuar, oder dem Kassier durch kollektive Zeichnung namens der Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kassier besorgt die Kassageschäfte. Er hat ordentlich Buch zu führen und die Jahresrechnung zu erstellen. Der Aktuar führt über die Verhandlungen der Generalversammlung und der Verwaltung ein genaues Protokoll. Er hat ferner die Korrespondenz zu besorgen. Der Brunnenmeister ist, wenn er der Verwaltung nicht angehört, zu den Verwaltungssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Nur er, oder sein Stellvertreter sind befugt, das Öffnen und Schliessen der Abstellorgane an Haupt- und Nebenleitungen vorzunehmen. Ferner obliegt ihm die Überwachung der Quellfassung. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.

### **§14 KONTROLLSTELLE**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern der Genossenschaft, welche durch die Generalversammlung auf eine Zeitdauer von 1 bis 3 Geschäftsjahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle überprüft die Geschäftsführung, die Betriebsrechnung und die Bilanz. Zur Vornahme der Geschäfts- und Rechnungskontrolle haben mindestens zwei Mitglieder der Kontrollstelle anwesend zu sein. Die Kontrollstelle hat über ihre Tätigkeit der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Mindestens ein Mitglied der Kontrollstelle muss an der Generalversammlung persönlich anwesend sein, zur Verlesung des Kontrollberichtes.

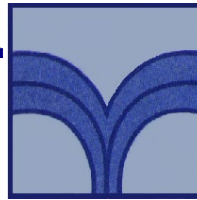
### **§14a GESETZLICHE REVISIONSSTELLE**

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine gesetzliche Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschafter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes sowie der Jahresrechnung erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.



### **III. MITGLIEDSCHAFT IN DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 15 MITGLIEDSCHAFT**

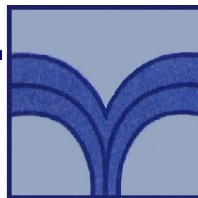
Die Mitgliedschaft bei der Brunnengenossenschaft Recherswil kann erworben werden aufgrund einer schriftlichen Antragsstellung an die Verwaltung, z.H. der Generalversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Generalversammlung. Mitgliedschafts- und Sonderfinanzierungsbeiträge müssen für das ganze Kalenderjahr entrichtet werden, auch wenn die Mitgliedschaft erst im Verlaufe des laufenden Kalenderjahres erworben worden ist. Die Mitgliedschaft kann nur auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden und hat schriftlich per Einschreiben, unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, an die Verwaltung zu erfolgen. Mitgliedschafts- und Sonderfinanzierungsbeiträge gelten somit bis Ende des laufenden Kalenderjahres als geschuldet. Schuldner ist immer der auf diesen Zeitpunkt im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer.

#### **§ 16 GRUNDEIGENTÜMERWECHSEL**

Bei Eigentümerwechsel infolge Handänderung einer Liegenschaft, auf deren Grundstück ein Brunnenrecht besteht, geht die Mitgliedschaft an der Brunnengenossenschaft Recherswil mit allen Rechten und Pflichten vom ehemaligen auf den neuen Grundeigentümer über. Jede/r Genossenschafter/in ist verpflichtet, bei Grundeigentumwechsel den/die Rechtsnachfolger/in auf das Bestehen eines Brunnenrechtes aufmerksam zu machen. Im Unterlassungsfalle haftet der auf Ende des laufenden Kalenderjahres im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer, und zwar für alle offenen Forderungen der Genossenschaft gegenüber dem vorherigen Grundeigentümer.

#### **§ 17 EINKAUFSTAXE**

Jedes Neumitglied der Brunnengenossenschaft Recherswil hat eine Einkaufstaxe zu bezahlen, deren Höhe durch die Verwaltung festgelegt wird und durch die Generalversammlung genehmigt werden muss. Die Einkaufstaxe muss vor Anschluss an das Leitungsnetz bezahlt werden. Die Kosten für den Anschluss an das Niederdruck-Leitungsnetz gehen voll zu Lasten des Neumitgliedes. Der Anschluss hat genau nach den Weisungen der Verwaltung zu erfolgen. Vor Eindeckung des Leitungsrabens des Neuanschlusses hat durch das von der Verwaltung vorgeschriebene, beratende Ingenieurbüro ein Abnahmeprotokoll mit Vermessung zu erstellen, zwecks Nachführung des Leitungskatasters. Der Leitungsteil bis und mit Abstellorgan eines Neuanschlusses ab Haupt- und Nebenleitung des Niederdruck-Leitungsnetzes geht unentgeltlich in das Eigentum der Brunnengenossenschaft Recherswil über.



## **§ 18 ANSPRUCHSRECHT**

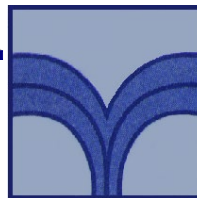
Jede/r Genossenschafter/in hat Anspruch auf nur ein Brunnenrecht pro Grundstückparzelle mit eigener Grundbuchnummer. Die Generalversammlung kann auf Antrag der Verwaltung Ausnahmen bewilligen. Für den Erwerb weiterer Brunnenrechte gelten sinngemäss § 15 bis und mit §17 dieser Statuten. Von einem Anspruchsrecht darf ein/e Genossenschafter/in keine Teilrechte an Dritte weitergeben oder weiterveräussern. Die Eigennutzung eines Anspruchsrechtes in beliebigen Teilstrahlen ist gestattet. Bei Aufparzellierung eines Grundstückes, was der Verwaltung schriftlich mitzuteilen ist, müssen die Teilstrahlen aufgehoben werden, da das Anspruchsrecht nur auf einer Parzelle bestehen kann. Für die abgetrennten Parzellen besteht die Möglichkeit auf Antrag der Neumitgliedschaft gemäss §15 bis und mit §17.

## **§ 19 BRUNNENRECHT**

Ein Brunnenrecht beinhaltet das Anspruchsrecht eines/r Genossenenschafter/in zum Bezug von 6 Liter Wasser pro Minute, unter der Voraussetzung eines genügenden Wasserstandes in der Quelfassung. Bei ungenügendem Wasserstand in der Quelfassung werden die Bezugsrechte durch die Verwaltung unter den Genossenschaftern/innen gleichmässig eingeschränkt. Sonderregelungen bleiben vorbehalten. Die Regulierung der durch die Verwaltung zugeteilten Wassermenge erfolgt an den Abstellorganen durch den Brunnenmeister. Teilbrunnenrechte können grundsätzlich nicht gewährt werden.

## **§ 20 HAUSWASSERPUMPEN**

Druckerhöhungsanlagen (Hauswasserpumpen) jeglicher Art dürfen nicht direkt an die Hauszuleitung angeschlossen werden, sondern nur an zwischengeschaltete Wasserspeicher. Der Einbau von Druckerhöhungsanlagen (Hauswasserpumpen) ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. Der direkte Zusammenschluss von Niederdruck- mit Hochdruckwasserleitungen ist strikte untersagt.



## **§ 21 UNTERHALTUNGSPFLICHT/ WASSERENTZUG**

Die Genossenschafter/innen sind verpflichtet, ihre Privatleitungen, Wasserspeicher mit Hauswasserpumpen und Brunnenanlagen in gutem Zustand zu unterhalten und aktiv zu nutzen. Soll ein Brunnenrecht nicht aktiv genutzt werden, muss dies dem Brunnenmeister umgehend mitgeteilt werden, der dann als Befugter das Abstellorgan des Hausanschlusses schliesst, um eine Verseuchung der Wasserversorgung durch stehendes (faulendes) Leitungswasser zu verhindern. Für Folgeschäden aus Nichtbeachtung dieser Auflagen haftet der/die fehlbare Genossenschafter/in in vollem Umfang.

Wer der Unterhaltspflicht nicht nachkommt, dem kann durch die Verwaltung aufgrund schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung zur Mängelbehebung der Entzug des Wassers so lange auferlegt werden, bis die gerügten Mängel behoben sind. In gleichem Sinne wird denjenigen Wasserentzug auferlegt, die sich mit der Bezahlung einer Schuldpflicht gegenüber der Brunnengenossenschaft in unbegründetem Verzug befindet.

## **§ 22 BEFUGNISSE AN LEITUNGEN**

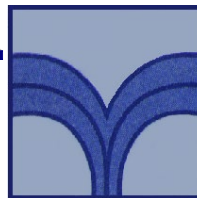
Die Befugnisse der Genossenschafter/innen erstrecken sich nur auf deren private Hauszuleitung ab Abstellorgan der Haupt- und Nebenleitungen bis und mit der privaten Brunnen, Wasserspeicher und Wasserpumpen und Teilstrahlen. Das Öffnen und Schliessen von Abstellorganen an Haupt- und Nebenleitungen darf nur durch den Brunnenmeister oder eine von ihm beauftragte Person vorgenommen werden. Zuwiderhandelnde Mitglieder werden für eventuelle Schäden voll behaftet, nebst Auferlegung einer Busse von Fr. 50.- .

## **§ 23 HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen. Überdies haften die Genossenschafter/innen für die Schulden der Genossenschaft unbeschränkt, persönlich und solidarisch.

## **§ 24 AUSTRITT**

Solange die Auflösung der Brunnengenossenschaft Recherswil nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied nach vollständiger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, unter Beachtung von § 15, der Austritt aus der Genossenschaft frei.



## **§25 AUSSCHLUSS**

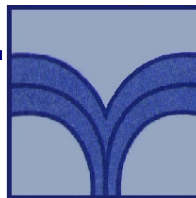
Ein/e Genossenschafter/in kann auf Antrag der Verwaltung durch Beschluss der Generalversammlung aus der Brunnen Genossenschaft Recherswil ausgeschlossen werden, wenn sie in grobfahrlässiger Art und Weise diesen Statuten zuwiderhandelt, mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft über ein Jahr unbegründeterweise im Rückstand ist, oder in böswilliger Absicht Schäden am Genossenschaftseigentum verursacht.

## **§ 26 VERLUST DER RECHTE**

Durch den Austritt oder Ausschluss aus der Brunnen Genossenschaft Recherswil geht das ausscheidende Mitglied all seiner Rechte und Ansprüche gegenüber derselben verlustig, namentlich seiner Anspruchsrechte auf Wasserbezug, sowie auf das Genossenschaftsvermögen. Ferner hat das betroffene Genossenschaftsmitglied die private Hauszuleitung auf seine Kosten unmittelbar am Abstellorgan der Haupt- und Nebenleitung abtrennen zu lassen, mit schriftlichem Abnahmeprotokoll, durch das von der Verwaltung vorgeschriebene, beratende Ingenieurbüro, zwecks Nachführung des Leitungskatasters. Die Abtrennung der Hauszuleitung hat in einem solchen Fall spätestens auf Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist durch das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied wird diese Arbeit durch die Verwaltung zu Lasten desselben in Auftrag gegeben.

## **§ 27 PUBLIKATIONSORGAN**

Offizielles Publikationsorgan der Brunnen Genossenschaft Recherswil ist der Amtsanzeiger des Bezirkes Bucheggberg-Wasseramt des Kantons Solothurn, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist.



#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 28 GENOSSENSCHAFTSAUFLÖSUNG**

Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft, wird nach abgeschlossener Liquidation von Aktiven- oder Passivenüberschuss auf der vormals bestandenen Anzahl von Genossenschafter/innen, entsprechend der von ihnen besessenen Brunnenrechte aufgeteilt.

##### **§ 29 INKRAFTTRETEN / GÜLTIGKEIT**

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten, verlieren sämtliche vorangehenden Statuten und Regelungen ihre Rechtsgültigkeit.

Diese Statuten treten mit dem Eintrag in das Handelregister in Kraft.  
Beschlissen von der ordentlichen Generalversammlung vom 08. April 2010

Recherswil, den 08. April 2010

Brunnengenossenschaft Recherswil

Der Präsident:

Hans Schneider

Die Aktuarin:

Nicole Meyrat-Jäggi